



HESSISCHER LANDTAG

Kleine Anfrage

Ulrich Wilken (DIE LINKE)

Politische Stellungnahmen eines Verwaltungsrichters

Vorbemerkung

Am hessischen Verfassungstag, dem 1. Dezember 2019 hat der Hessische Ministerpräsident anlässlich der Verleihung der Wilhelm Leuschner Medaille posthum an Walter Lübcke zu erhöhter Wachsamkeit gegenüber rechten Äußerungen aufgerufen, da aus ‚Worten Taten werden‘. Ungefähr zeitgleich wurde bekannt, dass bereits im Sommer ein Gießener Verwaltungsrichter eine Urteilsbegründung zu umfangreichen politischen Stellungnahmen benutzt hat, die aktuell erhebliche Verwunderung und Besorgnis auslösen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewerten Sie folgende Aussage und sehen Sie eine mögliche Kollision mit den Werten des Grundgesetzes oder der Hessischen Verfassung?
„In diesem Sinne kommt dem Begriff Invasion keine volksverhetzende Bedeutung zu, sondern er beschreibt hier im übertragenen Sinne lediglich den Zustand des Eindringens von außen in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, wie es insbesondere im Jahr 2015 objektiv feststellbar war. In diesem Jahr wurden die deutschen Grenzen durch die Wanderungsbewegung im Sinne eines Eindringens in das deutsche Staatsgebiet überrollt und es kam zu einem unkontrollierten Zuzug von Ausländern, aus welchen Gründen auch immer, zunächst insbesondere aus den Westbalkanstaaten, dann aber auch aus Afghanistan, Syrien, Iran, Irak in das Bundesgebiet. Die Geschehnisse im Jahr 2015 sind durchaus mit dem landläufigen Begriff der Invasion vergleichbar und beinhalten keine Wertung und damit keinen volksverhetzenden Charakter.“
2. Wie bewerten Sie folgende Aussage und sehen Sie eine mögliche Kollision mit den Werten des Grundgesetzes oder der Hessischen Verfassung?
„Im Hintergrund des Plakates sind deutsche Städte und Orte genannt, an denen es nachweislich zu Gewalt- oder Tötungsdelikten gekommen ist, die von in Deutschland sich aufhaltenden Personen begangen wurden, die nicht Deutsche und damit Ausländer sind (vgl. zur Definition des Deutschen und des Ausländers § 1 StAG, § 2 Abs. 1 AufenthG, Art. 116 Abs. 1 GG). Dies ist allein für sich genommen nicht volksverhetzend und auch nicht die Würde Einzelner oder einer Personenmehrheit verletzend. Es handelt sich um die Mitteilung von Tatsachen, die durch kriminalistische Untersuchungen und ggf. anschließende Strafverfahren belegt sind. ... Es handelt sich allenfalls um eine reißerische Darstellung von Geschehnissen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, bei denen Menschen durch Ausländer (Migranten) ums Leben gekommen sind.“

3. Wie bewerten Sie folgende Aussage und sehen Sie eine mögliche Kollision mit den Werten des Grundgesetzes oder der Hessischen Verfassung?
„Aus den vorzitierten beispielhaften historischen Wanderungsbewegungen wird deutlich, dass Migration tatsächlich in der Lage ist, Tod und Verderben mit sich zu bringen. Eine volksverhetzende Äußerung ist hiermit nicht verbunden.“
4. Wie bewerten Sie folgende Aussage und sehen Sie eine mögliche Kollision mit den Werten des Grundgesetzes oder der Hessischen Verfassung?
„Herfried Münkler (Neue Zürcher Zeitung, 05.09.2015) kommt zu dem Ergebnis, dass, je komplexer und normativ anspruchsvoller eine Kultur ist, desto verwundbarer ist sie durch migrantische Veränderungen. Funktionsmechanismen der Gesellschaft seien eher unflexibel und könnten auf einen größeren Ansturm von Migranten nur schwer umgestellt werden. Insbesondere dürften Leistungen der aufnehmenden Gesellschaft für die Zuwanderer nicht so beschaffen sein, dass man sich auf Dauer darin einrichten kann, dass sie, wenn auch auf niedrigem Niveau ‚satt machen‘ und so dazu führen, dass die positiven Effekte der Neuankömmlinge dadurch verspielt werden, dass diese unverzüglich in Angehörige des unteren Gesellschaftssegments der aufnehmenden Gesellschaft verwandelt werden.“
5. Wie bewerten Sie folgende Aussage und sehen Sie eine mögliche Kollision mit den Werten des Grundgesetzes oder der Hessischen Verfassung?
„Einwanderung stellt naturgemäß eine Gefahr für kulturelle Werte an dem Ort dar, an dem die Einwanderung stattfindet. Auch hier kann dem Wahlslogan ‚Migration tötet‘ eine volksverhetzende oder menschenverachtende Wirkung nicht beigemessen werden, denn eine bestehende Gefahr für die deutsche Kultur und Rechtsordnung sowie menschliches Leben ist nicht von der Hand zu weisen. ... Auch diese freiheitliche und demokratische Grundordnung kann durch Migrationsbewegungen größeren Ausmaßes nicht nur beeinträchtigt, sondern sogar beseitigt und damit getötet werden.“
6. Wie bewerten Sie folgende Aussage und sehen Sie eine mögliche Kollision mit den Werten des Grundgesetzes oder der Hessischen Verfassung?
„Eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung und das deutsche Rechtssystem ergibt sich auch aus kulturellen und religiösen Unterschieden.“
7. Wie bewerten Sie folgende Aussage und sehen Sie eine mögliche Kollision mit den Werten des Grundgesetzes oder der Hessischen Verfassung?
„Nach vorstehenden Ausführungen ist der Wortlaut des inkriminierten Wahlplakats des Klägers ‚Migration tötet‘ nicht als volksverhetzend zu qualifizieren, sondern als die Realität teilweise darstellend zu bewerten. In der Tat hat die Zuwanderungsbewegung nach Deutschland ab dem Jahr 2014/2015 zu einer Veränderung innerhalb der Gesellschaft geführt, die sowohl zum Tode von Menschen geführt hat als auch geeignet ist, auf lange Sicht zum Tod der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu führen. Sollte die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr in der Lage sein, das Gewaltmonopol innerhalb ihrer Grenzen effektiv und wirksam auszuüben, ist hiermit ein schleichender Untergang verbunden, wie es einst im römischen Weltreich auch der Fall war. ... Lässt man jedem Geschehen freien Lauf, wird dies über kurz oder lang zu chaotischen Verhältnissen führen, in denen der deutsche Staat sein Machtmonopol nicht mehr zur Geltung bringen kann. Hierauf weist das Wahlplakat der NPD, wenn auch möglicherweise mit reißerischer Aufmachung, hin. Eine volksverhetzende oder menschenverachtende Aussage ist dem Plakat bei Bewertung seines Gesamtinhalts jedoch nicht mit hinreichender Deutlichkeit

zu entnehmen, denn allein der objektive Aussagegehalt „Migration tötet“ ist eine empirisch zu beweisende Tatsache.

8. Wie bewerten Sie folgende Aussage und sehen Sie eine mögliche Kollision mit den Werten des Grundgesetzes oder der Hessischen Verfassung?


„In diesem Zusammenhang sei noch auf die mündliche Äußerung eines renommierten Politikwissenschaftlers gegenüber dem erkennenden Gericht zu verweisen, der sagte: ‚Deutsche dürfen das ja nicht sagen, ich als Ausländer aber schon. Mit meiner Religion (Islam) holt ihr das Mittelalter wieder nach Deutschland und Europa. Deutschland muss sich über eine unbegrenzte und ausufernde Flut von Zuwanderern nicht wundern. In meiner Heimat und auch angrenzenden Staaten wurde nach der Grenzöffnung im Jahr 2015 in Presse, Rundfunk und Fernsehen zur Emigration damit geworben, dass es in Deutschland für jeden ein Haus, Arbeit und ein Auto gebe und es daher dazu kommen musste, dass sich viele, die es sich finanziell leisten können, auf den Weg in das gelobte Land mach(t)en.‘“

9. Wie bewerten Sie folgende Aussage und sehen Sie eine mögliche Kollision mit den Werten des Grundgesetzes oder der Hessischen Verfassung?

„Hier schießt die Exekutive über das gebotene und rechtlich mögliche Ziel hinaus. Durch die angefochtene Beseitigungsverfügung tritt die Beklagte selbst diktatorisch auf und versucht, von ihr nicht gewünschte Ausdrucksformen zu unterbinden, ohne dass dies einen strafrechtlichen Bezug hat. Politik und gesellschaftliche Entwicklung leben aber von Diskussionen und Auseinandersetzungen in einer Art Hegelscher Dialektik durch These, Antithese, Synthese, wobei die Synthese wieder die neue These ist (vgl. Reiner Winter, Was ist Dialektik, Versuch einer Annäherung, www.reinerwinter.de). Hierdurch lebt das politische System der Bundesrepublik Deutschland. Das schlichte Unterbinden von Äußerungen, die nicht in das gewünschte Bild vor Ort passen, ist damit aber selbst als nicht botmäßige Unterdrückungsmaßnahme zu qualifizieren. Das administrative Unterdrücken abweichender Auffassungen, zumindest soweit eine Strafrechtsrelevanz nicht gesichert feststellbar ist, liefe aber letztendlich selbst auf eine Diktatur oder Alleinherrschaft im Bereich politischer Werbung hinaus, was aber dem Wesen der bundesrepublikanischen Rechtsordnung widerspricht.“

10. Falls Sie durch die vorstehenden Aussagen die Grenzen unseres Grundwertekanons verletzt sehen, welche Maßnahmen erscheinen Ihnen für diesen Fall notwendig zu ergreifen?

Wiesbaden, den 06.12.2019



Ulrich Wilken